
Liefer- und Geschäftsbedingungen der Integer Solutions GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und Geschäftsbeziehungen der Integer Solutions GmbH (nachfolgend Integer genannt) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Vertragspartner genannt), soweit nicht im Einzelfalle einzelvertraglich von diesen Bedingungen abweichende Regeln vereinbart werden. Abweichende Regelungen bedürfen der Textform und haben nur dann Geltung, wenn sie von Integer ausdrücklich in Textform genehmigt werden.

Soweit der Vertragspartner eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, gelten diese als abgedungen.

Sollten sich einzelne Bestimmungen der nachfolgenden Bedingungen als rechtsunwirksam erweisen, gelten dennoch nicht etwaige Geschäftsbedingungen des Vertragspartners; an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.

Kapitel I: Lieferungen und Leistungen von Integer an den Vertragspartner

§ 2 Angebot und Annahme

Der Vertragspartner ist für drei Wochen an sein Angebot an Integer gebunden. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Eingang des Angebots bei Integer. Soweit das Angebot von Integer ausgeht, ist Integer ebenfalls für drei Wochen daran gebunden. Maßgeblich für den Fristbeginn ist dabei das im Angebot von Integer angegebene Datum.

Alle Angebote und Auftragsbestätigungen bedürfen der Textform.

§ 3 Leistungsfristen

1. Fixe Leistungstermine

Leistungen von Integer, die an einem bestimmten Datum erbracht werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch Integer in Textform.

2. Sonstige Leistungsfristen

Jeder Verkauf erfolgt grundsätzlich ab Lager Integer. Die Versendung der Ware erfolgt auf Kosten und Risiko des Vertragspartners.

Soll die Leistung durch Integer innerhalb eines Zeitraums erbracht werden, der nach Tagen, Wochen oder Monaten zu bemessen ist, bedarf die Leistungsfrist ebenfalls der Bestätigung durch Integer in Textform. Maßgeblich für den Beginn dieser Fristen ist die Absendung des Auftrags oder der Auftragsbestätigung durch Integer in Textform. Soweit diese Erklärung durch Integer in Textform später als drei Werktage nach dem angegebenen Absendedatum beim Vertragspartner eingeht, gilt das Zugangsdatum beim Vertragspartner als maßgeblich für den Fristbeginn; der Vertragspartner hat in diesem Falle Integer unverzüglich in Textform hiervon zu unterrichten.

3. Alle Leistungsfristen beginnen grundsätzlich erst ab Ablauf gesetzlicher oder vertraglich vereinbarter Widerrufsfristen.

4. Einhaltung der Leistungszeit

A. Warenlieferungen:

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn Integer bis zu ihrem Ablauf dem Vertragspartner Versandbereitschaft angezeigt hat oder zu diesem Zeitpunkt der Liefergegenstand das Lager von Integer verlassen hat. Soweit Integer die Lieferung an den Vertragspartner direkt vom Lager des Herstellers oder Zwischenhändlers aus veranlasst, gilt entsprechend das Verlassen der Ware aus diesem Lager.

B. Sonstige Leistungen:

Besteht die Leistung von Integer in einer Dienst- oder Werkleistung, beispielhaft einer Installation beim Vertragspartner, einer Wartungsmaßnahme oder einer Softwareprogrammierung, gilt die Leistungszeit als

eingehalten, wenn die Mitarbeiter von Integer innerhalb der vereinbarten Frist am vereinbarten Leistungsort erscheinen und ihre Tätigkeit bzw. das Aufspielen einer Software im EDV-System des Kunden anbieten.

Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb der vereinbarten Leistungszeit oder zum vereinbarten Fixtermin den Mitarbeitern von Integer der Zugang zum betreffenden Objekt ermöglicht wird. Soweit es aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist, ein zu bearbeitendes Objekt in die Geschäftsräume von Integer oder an einen anderen geeigneten Ort (z.B. Werk des Herstellers) zu verbringen, gilt die Leistungszeit als eingehalten, wenn Integer die Mitnahme des betreffenden Objektes dem Vertragspartner anbietet und nach tatsächlichem Erhalt die Rückgabe des bearbeiteten Objekts dem Vertragspartner angeboten wird.

C. Nachfristen

Kann Integer die vereinbarte Zeit für Lieferungen oder sonstige Leistungen wegen technischer Gründe oder Lieferprobleme seitens des Herstellers oder Zwischenhändlers nicht einhalten, kommt Integer ungeachtet des Fristenablaufs nur in Verzug, wenn der Vertragspartner nach Ablauf der vereinbarten Zeit Integer in Textform eine angemessene Nachfrist setzt. Für Lieferungen darf die Nachfrist zwei Wochen nicht unterschreiten, für sonstige Leistungen nicht 3 Werktage. Ausnahmen gelten nur aus wichtigem Grund, den der Vertragspartner nachweisen muss.

Maßgeblich für den Beginn einer Nachfrist ist der Zugang der in Textform gehaltenen Erklärung in den Geschäftsräumen von Integer.

Erst nach Ablauf einer solchen Nachfrist gerät Integer in Verzug. Soweit Integer bei der Nichteinhaltung der vereinbarten Leistungszeiten vorsätzliches Handeln trifft, gelten vorgenannte Beschränkungen nicht.

D. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

Soweit für die Leistung von Integer eine Mitwirkung des Vertragspartners erforderlich ist, beispielhaft die Übergabe von Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben an Integer, beginnen die vereinbarten Fristen und Leistungszeiten erst mit Zugang solcher Unterlagen in den Geschäftsräumen von Integer.

E. Annahmeverzug des Käufers

Kommt der Käufer mit der Abnahme bestellter Ware in Verzug, so ist Integer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt die Integer Schadensersatz, so beträgt dieser 30% des Auftragswertes, wenn nicht der Käufer einen geringeren oder Integer einen höheren Schaden nachweist.

Daneben kann sie auch einen Verzögerungsschaden geltend machen.

§ 4 Leistungsfrist im Falle einer vereinbarten Anzahlung

Integer ist zur Leistung so lange nicht verpflichtet, wie eine mit dem Vertragspartner gegebenenfalls vereinbarte Anzahlung durch diesen nicht an Integer geleistet worden ist. Ist die vereinbarte Leistungszeit abgelaufen, ohne dass die Anzahlung des Vertragspartners bei Integer einging, beginnen die vereinbarten Fristen für Integer erst ab Zahlungseingang. Das Recht für Integer, dem Vertragspartner eine Nachfrist für rückständige Anzahlungen zu setzen und nach Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Teillieferungen

Soweit für von Integer zu liefernde Ware kein Fixdatum vereinbart ist, ist Integer berechtigt die Lieferung auch in Teillieferungen innerhalb der vereinbarten Lieferfristen auszuführen. Soweit durch Teillieferungen Mehrkosten beim Transport entstehen, die die Kosten einer Einmalanlieferung der gesamten Ware übersteigen, hat Integer allerdings die insoweit entstehenden Mehrkosten zu übernehmen, soweit die Teillieferungen mit dem Vertragspartner nicht ausdrücklich vereinbart waren.

§ 6 Rücktrittsvorbehalt

Kann Integer die vereinbarte Leistung nicht oder nicht innerhalb der vom Vertragspartner gesetzten ordnungsgemäßen Nachfrist erfüllen, weil Integer in Folge von Streikmaßnahmen im eigenen Betrieb, im Betrieb des Herstellers oder eines Zulieferers daran gehindert ist, oder weil bei dem Hersteller eines zu liefernden Gegenstands ein sonstiger Lieferengpass herrscht, kann Integer durch Erklärung in Textform an den Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, auch wenn die Nachfrist bereits abgelaufen ist. Integer

verpflichtet sich allerdings, den Vertragspartner im Falle der Kenntnis solche drohenden Leistungshemmnisse unverzüglich anzuzeigen. Tritt Integer vom Vertrag aus diesen Gründen zurück, steht dem Vertragspartner kein Recht auf Nacherfüllung oder Schadenersatz zu, es sei denn, Integer hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

In gleicher Weise ist auch der Vertragspartner dann berechtigt, sich durch Rücktritt vom Vertrag zu lösen.

§ 7 Leistungsumfang

Der Umfang der zu erbringenden Lieferung oder sonstigen Leistung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung von Integer bzw. dem vom Vertragspartner angenommenen Auftrag. Abweichungen bedürfen der Bestätigung durch Integer in Textform.

Bei Produktionsware (z.B. Etiketten) ist Integer berechtigt, die Lieferung der bestellten Mengen aus technischen Gründen um bis zu 10 % zu überschreiten oder zu unterschreiten.

Konstruktions- oder Formänderungen, die auf der Verbesserung der Technik bzw. auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben innerhalb der vereinbarten Leistungszeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand oder die sonstige zu erbringende Leistung dadurch nicht erheblich gegenüber dem vertraglich vereinbarten Umfang geändert wird, und die Änderungen dem Besteller objektiv zumutbar sind.

§ 8 Verpackung und Versand

Verpackungen und Transportkosten werden von Integer gesondert berechnet, unter Beachtung der Regeln in § 6 des Vertrages. Verpackungen gehen nach Bezahlung in das Eigentum des Vertragspartners über. Soweit mit dem Vertragspartner nichts anderes in Textform vereinbart wurde, darf Integer für seine Lieferungen das Transportmittel und das Transportunternehmen nach eigenem Ermessen bestimmen.

§ 9 Leistungsort

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Übergabe von Ware durch Integer in deren Geschäftsräumen. Für sonstige Leistungen von Integer, insbesondere Dienstleistungen beim Vertragspartner, gilt der in Auftrag bzw. Auftragsbestätigung vereinbarte Leistungsort. Soweit Integer zu bearbeitende Gegenstände von dort an einen anderen Ort verbringt, sind die Gegenstände von Integer nach Abschluss der Arbeiten auf eigene Kosten zum früheren Standort beim Vertragspartner zurückzubringen.

§ 10 Preisgefahr

Liegt der vereinbarte Liefertermin für eine Ware länger als 4 Monate nach Vertragsabschluss, behält sich Integer vor, den vereinbarten Nettopreis entsprechend der bis zur Lieferung eingetretenen Preiserhöhungen des Herstellers oder Zwischenhändlers, von dem Integer die Ware bezieht, zu erhöhen. Die sich daraus ergebende Veränderung des Umsatzsteueranteils darf Integer ebenfalls dem Vertragspartner belasten. Dem Vertragspartner steht allerdings das Recht zu vom Vertrag zurückzutreten, sollte die Erhöhung des Nettopreises den bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis um mehr als 5% übersteigen.

Schadenersatzansprüche stehen dem Vertragspartner hieraus nicht zu.

Soweit zum Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung von Integer sich die gesetzliche Umsatzsteuer verändert hat, ist Integer berechtigt und verpflichtet, die umsatzsteuerlichen Änderungen an den Vertragspartner weiterzugeben.

§ 11 Abnahme und Gefahrübergang

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Hiervon unbenommen bleibt sein Recht, den angelieferten Gegenstand zu prüfen.

Die Gefahr zufälliger Verschlechterung oder des Untergangs des Liefergegenstands geht auf den Vertragspartner mit Übergabe in den Geschäftsräumen von Integer über.

Soweit ein anderer Leistungsort vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Auslieferung des Liefergegenstands durch Integer an das Transportunternehmen auf den Vertragspartner über. Tritt beim Transport eine Verschlechterung oder der Untergang des Liefergegenstands ein, tritt Integer eigene Schadenersatzansprüche gegen das Transportunternehmen Zug um Zug gegen Zahlung des vereinbarten Preises an den Vertragspartner ab. Schadenersatzansprüche gegen Integer aus mangelhafter Versendung

sind auf die Ansprüche beschränkt, die Integer nach den gesetzlichen Vorschriften und den handelsüblichen Regeln (zum Beispiel ADSp) gegen den Spediteur oder Frachtführer hat.

Verweigert der Vertragspartner die Abnahme oder kommt er seiner Pflicht zur Abnahme des Liefergegenstands trotz einer von Integer gesetzten Nachfrist von 7 Tagen nach Ablauf der vereinbarten Leistungszeit nicht nach, ist Integer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz vom Vertragspartner zu verlangen.

Verweigert der Vertragspartner die Annahme eines an dem vereinbarten Leistungsort angelieferten Gegenstands, trägt er das Risiko der Verschlechterung oder des Untergangs beim Rücktransport der Ware an Integer.

In gleicher Weise trägt der Vertragspartner das Risiko der Verschlechterung oder des Untergangs einer angelieferten Ware, soweit er diese zum Zwecke der Mängelprüfung und –beseitigung an Integer zurückschickt. Die dem Vertragspartner entstehenden üblichen Transportkosten für die Rücksendung einer Ware wegen berechtigter Mängelrügen wird allerdings von Integer erstattet, soweit der vom Vertragspartner zurückgeschickte mangelbehaftete Liefergegenstand die Geschäftsräume von Integer erreicht. Sämtliche an den Vertragspartner zu liefernden Waren gelten als abgenommen, soweit der Vertragspartner nicht rechtzeitig eine Mängelanzeige an Integer übermittelt hat.

Für sonstige Dienstleistungen oder Werkleistungen von Integer gilt: Die Leistung von Integer gilt als abgenommen mit Abschluss der Arbeiten bzw. – im Falle einer Mitnahme von Gegenständen beim Vertragspartner zum Zwecke der Reparatur durch Integer – mit Rückgabe derselben an den Vertragspartner, falls dieser nicht rechtzeitig einer Abnahme unter Angabe von Gründen in Textform widerspricht.

§ 12 Gewährleistung und Verjährung

1. Eigenschaften und Mängel der Leistung

Zugesicherte Eigenschaften einer von Integer zu liefernden Ware oder sonstigen zu erbringenden Leistung ergeben sich ausschließlich aus den in Textform gehaltenen Vereinbarungen zwischen Integer und dem Vertragspartner. Integer haftet nicht für etwaige Werbeaussagen des Vorlieferanten oder Herstellers, soweit diese in die Vereinbarung zwischen Integer und dem Vertragspartner nicht in Textform einbezogen wurden. Im übrigen haftet Integer nur für mittlere Art und Güte der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, soweit nicht in Textform etwas anderes mit dem Vertragspartner vereinbart wurde.

Mängelrügen hinsichtlich gelieferter Gegenstände hat der Vertragspartner unverzüglich in Textform gegenüber Integer zu erteilen. Soweit nicht besondere Schwierigkeiten dem entgegenstehen, muss die Mängelrüge spätestens am folgenden Werktag nach Anlieferung bei Integer vorliegen.

Soweit der Vertragspartner die insoweit geltenden Fristen für Mängelanzeigen nicht einhält, erlischt dadurch nicht sein etwaiger Gewährleistungsanspruch. Nach Ablauf der Frist für Mängelanzeigen obliegt dem rügenden Vertragspartner allerdings die Pflicht nachzuweisen, dass der Mangel bereits bei Anlieferung an ihn vorhanden war.

Soweit der Fehler der Ware sich als Beschädigung oder sonstige Zerstörung darstellt, hat der Vertragspartner nach Ablauf der für ihn geltenden Frist für Mängelanzeigen nachzuweisen, dass die Beschädigung nicht erst in seinem Einflussbereich entstanden ist.

2. Abhilfe

Integer steht das Recht zu, bei bestehenden Mängeln wenigstens zwei Nachbesserungsversuche vorzunehmen. Integer steht dabei das Wahlrecht zu, ob die Abhilfe durch Nachlieferung einer vergleichbaren Sache oder durch Nachbesserung erfolgt.

3. Rechte des Vertragspartners

Dem Vertragspartner steht ein Zurückbehaltungsrecht an der geschuldeten Gegenleistung wegen behaupteter Mängel nur insoweit zu, als der Wert der Leistung von Integer durch diesen Mangel gemindert ist, es sei denn Integer hat den Mangel anerkannt.

Eine fehlgeschlagene Abhilfe durch Integer ist regelmäßig erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch

gegeben. In diesem Falle steht dem Vertragspartner nach seiner Wahl das Recht zum Rücktritt oder zur Preisminderung zu. Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Mängeln der Leistung steht dem Vertragspartner nicht zu, es sei denn Integer oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen haben den Mangel durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

4. Verjährung

Für Lieferungen und Leistungen von Integer – soweit es sich nicht um Arbeiten an einem Bauwerk im Sinne des § 634a Abs. 2 BGB handelt – wird eine Gewährleistungszeit von 12 Monaten vereinbart, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher im Sinne des Gesetzes. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der Ware an den Vertragspartner, im Falle eines Annahmeverzuges des Vertragspartners gemäß § 11 Ziff. 1 Abs. 3 ab dem Zugang der Bereitstellungsanzeige beim Vertragspartner. Für sonstige Leistungen von Integer beginnt die Verjährungsfrist mit dem Abschluss der Arbeiten.

Beim Verkauf gebrauchter Ware ist die Gewährleistung ausgeschlossen, auch wenn eine Generalüberholung stattgefunden hat, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher im Sinne des Gesetzes. Fällt innerhalb der Gewährleistungszeit ein Mangel an, verlängert sich die Gewährleistungsdauer um diejenige Anzahl von Tagen, die für die Prüfung und ggf. Beseitigung eines Mangels durch Integer anfallen. Die Zeit für die erforderlichen Hin- und Rücktransporte wird darin eingerechnet. Nach Ablauf eines jeden einzelnen Prüf- oder Mängelbeseitigungszeitraums läuft die zu diesem Zeitpunkt noch verbliebene Gewährleistungszeit weiter.

Tritt ein Mangel innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Gewährleistungszeit auf, und hat der Vertragspartner diesen spätestens bis zum letzten Tage der Gewährleistungszeit in Textform bei Integer angezeigt, verpflichtet sich Integer auch nach Ablauf der Gewährleistungszeit, den Mangel zu prüfen und ggf. zu beseitigen. In diesem Fall wird die Gewährleistungszeit zugunsten des Vertragspartners auf die Dauer von 7 Kalendertagen nach Ende der Prüfzeit und ggf. Rückgabe der Ware an den Vertragspartner verlängert. Eine erneute Verlängerung der Gewährleistungszeit bedarf der Bestätigung durch Integer in Textform.

§ 13 Haftung

Integer haftet mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit dem Vertragspartner nur im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der eigenen Leistungspflichten für Schäden, die am Eigentum des Vertragspartner durch Integer oder deren Mitarbeiter oder deren Beauftragte verursacht werden. Integer haftet nicht für Folgeschäden, die durch die Ware oder die Ingebrauchnahme der Ware eines anderen Herstellers beim Vertragspartner auftreten, soweit dieser nicht ausdrücklich von Integer als Erfüllungsgehilfe gegenüber dem Vertragspartner eingesetzt wurde. Integer haftet nicht für Schäden, die ein Transportunternehmen bei der Durchführung einer Warenlieferung im Bereich des Vertragspartners verursacht; Integer verpflichtet sich jedoch zur ordnungsgemäßen Auswahl des Transportunternehmens. Die Haftung von Integer beschränkt sich in allen Fällen auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit Integer oder deren Mitarbeiter oder Beauftragte nicht Vorsatz trifft.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von Integer bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegenüber dem Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Bei Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Integer auch ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des gelieferten Gegenstands zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Vertragspartner ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen von Integer liegt keine Rücktrittserklärung vom Vertrag, es sei denn, dass Integer dies ausdrücklich in Textform erklärt hat. Der Vertragspartner ist berechtigt, die von Integer gelieferten Waren auch schon vor Eigentumsübergang an ihn im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch insoweit bereits jetzt alle ihm gegenüber dem Käufer zustehenden Zahlungsforderungen bis zur Höhe des vom Vertragspartner an Integer geschuldeten Kaufpreises einschließlich Umsatzsteuer ab. Die Abtretung erlischt mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an Integer. Der Vertragspartner ist zum Einzug der Forderungen ermächtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Die Einziehungsermächtigung erlischt ohne

ausdrückliche Erklärung von Integer, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt. Der Vertragspartner ist im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs berechtigt, die Vorbehaltsware mit Waren Dritter zu verbinden. Integer erwirbt in diesem Fall Miteigentum an den durch Verbindung entstehenden neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der miteinander verbundenen Sachen gemäß § 94 BGB. Veräußert der Vertragspartner die miteinander verbundenen Sachen, an denen Integer Miteigentum hat, so tritt der Vertragspartner schon jetzt seine Kaufpreisforderung gegen seinen Kunden im Verhältnis des Wertes des Miteigentums von Integer zum Gesamtwert an Integer ab und ermächtigt Integer zum Einzug der Forderung im eigenen Namen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die noch offenen Forderungen um mehr als 20 %, gibt Integer auf Verlangen des Vertragspartners den darüber hinausgehenden Betrag der Sicherheiten frei.

§ 15 Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis für gelieferte Waren und die Entgelte für sonstige Leistungen von Integer sind mit Übergabe der Ware bzw. Fertigstellung der sonstigen Leistungen und Rechnungsstellungen an den Vertragspartner fällig. Hiervon unberührt bleibt die vorzeitige Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners im Falle einer Anzahlungsvereinbarung.

Zahlungen sind grundsätzlich in bar zu leisten. Soweit Integer Schecks oder Wechsel entgegennimmt, erfolgt dies nur erfüllungshalber. Erfüllung tritt erst mit endgültiger Gutschrift des verkörperten Werts auf dem Bankkonto von Integer ein. Bei der Hereinnahme von Wechseln gilt, dass der Vertragspartner Integer die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen zu erstatten hat.

Zum Skontoabzug ist der Vertragspartner nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch Integer in Textform berechtigt.

Der Vertragspartner gerät mit Ablauf von 30 Tagen nach Erfüllung durch Integer und Übergabe der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Hiervon unberührt bleibt das Recht von Integer, innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit den Vertragspartner zu mahnen und damit Verzug zu begründen.

Ab Verzugsseintritt schuldet der Vertragspartner Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

§ 16 Übertragung von Rechten und Pflichten

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Vertragspartners aus dem mit Integer geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von Integer in Textform.

Kapitel II: Lieferungen und Leistungen des Vertragspartner an Integer

Vorstehende Regelungen gelten auch für geschuldete Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners an Integer – mit Ausnahme der Zahlungspflichten des Vertragspartners –, soweit nachfolgend nicht anderes geregelt ist.

Abweichend gilt insoweit für Lieferungen und Leistungen an Integer:

§ 17 Leistungsfristen und Folgen der Säumnis

Der Vertragspartner ist an die von ihm zugesagten Lieferungs- und Leistungsfristen auch dann gebunden, wenn selbige kürzer sind als die nach § 3 vereinbarten Fristen, auch ohne dass es der Bestätigung durch Integer in Textform bedürfte.

Nach Ablauf einer zugesagten oder beidseitig vereinbarten Lieferungs- oder Leistungsfrist kommt der Vertragspartner in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder Nachfristsetzung durch Integer bedarf. Integer kann dann von den gesetzlichen Rechten Gebrauch machen, z.B. Rücktritt und/oder Schadensersatz verlangen.

Ein Rücktrittsvorbehalt mangels rechtzeitig möglicher Lieferung oder Leistung durch den Vertragspartner steht diesem nicht zu.

§ 18 Teillieferungen, Transport und Verpackung

Leistungsort für die Erfüllung der Lieferverpflichtung des Vertragspartners ist der Sitz von Integer. Der Vertragspartner ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn Integer hierfür in Textform Zustimmung erteilt hat. Die Kosten für Transport und Verpackung an Integer zu liefernde Waren trägt der Vertragspartner. Auf Anforderung von Integer ist der Vertragspartner verpflichtet, Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zurückzunehmen.

§ 19 Abnahme, Gefahrübergang

Die Abnahme einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung des Vertragspartners an Integer bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch Integer in Textform. Mit der Annahme einer Lieferung ist eine stillschweigende Abnahme nicht verbunden.

Die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs an Integer zu liefernde Waren geht erst mit Übergabe der Ware an Integer über. Integer trägt nicht das Transportrisiko.

§ 20 Gewährleistung und Haftung

Integer ist berechtigt, Mängel an gelieferten Waren innerhalb einer Frist von 7 Werktagen ab Anlieferung zu rügen. Entsprechendes gilt für sonstige Leistungen an Integer ab Datum deren Erbringung. Soweit mangelhafte Ware an den Vertragspartner zurückzuschicken ist, trägt Integer weder die Gefahr des Rücktransports noch hierfür anfallende Kosten. Diese hat der Vertragspartner auf Verlangen an Integer zu erstatten.

Ausschließlich Integer steht das Wahlrecht zu, ob Abhilfe durch Nachlieferung oder Nachbesserung der mangelhaften Lieferung erfolgen soll.

Schlägt die Abhilfe fehl, stehen Integer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu. Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche von Integer gelten die gesetzlichen Fristen. Die Verlängerung der Verjährungsfrist nach § 12 Ziff. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

Der Vertragspartner haftet Integer für Schäden, die am Eigentum oder an sonstigen Rechtsgütern von Integer oder deren Mitarbeiter durch den Vertragspartner oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte entstehen, auch bei leichter Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Entsprechend haftet der Vertragspartner auch für Schäden, die der vom Vertragspartner eingesetzte Transportunternehmer verursacht. Etwaige Haftungsbeschränkungen für den Transportunternehmer kann der Vertragspartner Integer nicht entgehalten.

§ 21 Zahlungsbedingungen, Skonto

Integer ist zur Zahlung des vereinbarten Preises innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Leistung und der zugehörigen Rechnung berechtigt. Bei Zahlung innerhalb von 7 Werktagen ab diesem Datum ist Integer zum Skontoabzug in Höhe von 3% des Rechnungsbetrages berechtigt.

§ 22 Preisänderungen

Änderungen des im Vertrag vereinbarten Preises bedürfen der Zustimmung durch Integer in Textform. Ein einseitiges Recht zur Preiserhöhung steht dem Vertragspartner nicht zu.

Soweit zum Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung an Integer sich die gesetzliche Umsatzsteuer verändert hat, darf der Vertragspartner die Umsatzsteuererhöhung an Integer berechnen, soweit die Lieferung oder Leistung innerhalb der vereinbarten Leistungsfrist erfolgt ist.



Integer Solutions GmbH
Industriestrasse 4
61200 Wölfersheim
Tel.: 0 60 36 – 90 557-0
Fax: 0 60 36 – 90 557-77
office@integer-solutions.com
www.integer-solutions.com

Kapitel III: Gemeinsame Schlussbestimmungen

§ 23 Änderungen und Ergänzungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und des zugehörigen Vertrages bedürfen der Bestätigung durch Integer in Textform. Dies gilt auch für ein Abbedingen dieser Geschäftsbedingungen.

§ 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle wechselseitigen Forderungen und Verpflichtungen der Vertragspartner ist Bad Nauheim.

Gerichtsstand für alle wechselseitigen Forderungen, soweit gesetzlich zulässig vereinbar, ist das Amtsgericht Friedberg; soweit die Zuständigkeit des Landgerichts begründet ist, ist Gerichtsstand Frankfurt/M.

Geschäftsführer: Steuer-Nr. 02023634081
Marcus Feick USt.-Id-NR.: DE226503582
Olav Reimers Sitz der Gesellschaft Wölfersheim
Amtsgericht Friedberg HRB 7078

Commerzbank AG Frankfurt a.M.
BLZ 500 800 00 Konto 07 295 650 00
SWIFT-BIC: DRES DE FF 523
IBAN: DE63 5008 0000 0729 5650 00

Sparkasse Oberhessen, Friedberg
BLZ 518 500 79 Konto 27 078 036
SWIFT-BIC: HELADEF1FRI
IBAN: DE47 5185 0079 0027 0780 36